

# **BGer 4D\_94/2025 vom 24. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_94\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_94_2025)

FR: TF 4D\_94/2025 du 24 juillet 2025

IT: TF 4D\_94/2025 del 24 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 21. Mai 2025 gelangte der Beschwerdeführer mit einer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau, die sich gegen die Kostenvorschussverfügung desselben Gerichts vom 14. Mai 2025 richtet. Das Obergericht leitete die Beschwerdeeingabe mit Schreiben vom 26. Mai 2025 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter. Die Eingabe wurde von diesem als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen. Mit Eingangsanzeige vom 30. Mai 2025 wurde u.a. dem Beschwerdeführer der Eingang der Beschwerde beim Bundesgericht mitgeteilt.

### **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2025 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, spätestens am 17. Juni 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- für das bundesgerichtliche Verfahren einzuzahlen. In der Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht als Rückzug des Rechtsmittels gelte und ein solcher schriftlich erklärt werden müsse.

Da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, wurde dem Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 26. Juni 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 11. Juli 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG ). Auch in dieser Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht als Rückzug des Rechtsmittels gelte und ein solcher schriftlich erklärt werden müsse.

Der Beschwerdeführer leistete den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der mit der Verfügung vom 26. Juni 2025 angesetzten Nachfrist nicht. Auf die Beschwerde ist somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.